

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 42

Artikel: Im Kanton Solothurn

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Wirtschaft

In Italien

Gesetzliche Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Lichtspieltheaterbesitzern und Verleihern

Um die Streitfälle zwischen Kinobesitzern und Verleihern zu verringern, hat die Corporazione dello Spettacolo als höchste berufständische Instanz kürzlich auf Antrag der «Federazione Nazionale Fascista Industriale dello Spettacolo» neue Bestimmungen ausgearbeitet, die für den Filmbezug allgemeine Bedingungen festlegen und somit die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Filmverleihern und Lichtspieltheaterbesitzern bzw. ihren Geschäftsvorkehr neu regeln. Dazu eine Verorzung des italienischen Regierungschefs wurden diese Bestimmungen jetzt in der «Gazzetta Ufficiale», d. h. im italienischen Reichsanzeiger, veröffentlicht. Somit haben dieselben in Italien Gesetzeskraft erlangt. In der Annahme, dass diese Bestimmungen auch deutsche Wirtschaftskreise interessieren werden, geben wir im Nachstehenden die einzelnen Artikel der neuen Regelung — zum Teil in ihrem vollem Wortlaut, zum Teil auszugsweise weiter.

Art. 1. — Der Bezug der Filme kann in Italien entweder zu festen Preisen oder gegen prozentuale Beteiligung der Verleiher erfolgen. Bei einem Beteiligungsspiel sind Minimalgarantien ausgeschlossen. Der Prozentsatz kann entweder fix sein oder aber stufenweise nach oben oder nach unten gestaffelt.

Art. 2. — In allen italienischen Bezirkshauptstädten d. h. in solchen, wo die grossen Verleihorganisationen Filialen bzw. Erstaufführungsstellen unterhalten, müssen die Erstaufführungsservice seitens der Erstaufführungstheater direkt mit der römischen Zentrale bzw. mit dem Hauptsitz der Verleihfirmen getätigkt werden. Infolgedessen werden diese Verträge bei ihrem Abschluss für beide Teile verbindlich. Die Verträge mit den Nachspieltheatern werden durch die Filialen bzw. von den Vertretern abgeschlossen. Falls jedoch der Bestellschein die Klausel enthält: «Vorbehaltliche Annahme der Generaldirektion», wird der Abschluss erst dann verbindlich, wenn die Zentrale ihn gutgeheissen hat. Die Zentrale bzw. Generaldirektion hat das Recht, innerhalb einer im Bestellschein angeführten Frist, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen das vom Lichtspieltheaterbesitzer gemachte Angebot abzulehnen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Ablehnungsklärung, so kommt der Vertrag zustande. Der Vertreter hinterlässt dem Theaterbesitzer gleich am Anfang einen Durchschlag des Angebotes mit seiner Unterschrift. Während dieser Zeitspanne, d. h. solange die obige Frist nicht abgelaufen ist, kann weder die Verleihfirma noch ihr Vertreter, weder direkt

noch indirekt mit anderen gleichrangigen Lichtspieltheatern dieselben Ortes über die betreffenden Filme verhandeln. Sie dürfen auch niemanden die Bedingungen und die Klauseln, die der Theaterbesitzer angenommen hat, weiter mitteilen oder zur Kenntnis bringen.

Art. 3. — Der Verleiher ist verpflichtet, den Besitzern von Erst- und Zweitaufführungstheatern in den Bezirkshauptstädten, sowie den Besitzern von Erstaufführungstheatern in allen Ortschaften von über 100.000 Einwohnern, die Filme, falls sie in der italienischen Synchronisation noch nicht vorführbereit sind, zumindest in ihrer Originalfassung zu zeigen. Diese Vorführung hat zu erfolgen entweder durch eine Trade-Show in der Stadt, wo die Firma ihren Hauptsitz hat, wobei eine Einladung an alle Theaterbesitzer erteilt werden muss, oder vermittels einzelner Privatvorführungen.

Falls der Theaterbesitzer den Bestellschein ohne vorherige Besichtigung des Films unterzeichnet und er nachher den Nachweis erbringt, dass der Verleiher ihm vor Vertragsunterzeichnung die Filme zur Besichtigung nicht zur Verfügung gestellt hat, so hat er das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrages, diesen zu lösen bzw. sein Angebot zu widerholen.

Für die anderen Lichtspieltheater ist der Verleiher nur dann verpflichtet die Filme vorzuführen, wenn er während der Verhandlungen zum Zwecke eines Vertragsabschlusses vom Theaterbesitzer dazu aufgefordert wird.

Art. 4. — Der Verleiher ist verpflichtet, dem Theaterbesitzer eine italienische Fassung des Films zu liefern, die mit der ausländischen und vom Theaterbesitzer besichtigten Originalfassung übereinstimmt.

Falls der in italienischer Sprache synchronisierte Film besonders infolge eines Eingreifens der Filmprüfungskommission in seinem geschäftlichen Wert beeinträchtigt werden sollte, so kann der Theaterbesitzer die Annulierung des Bestellscheines allerdings nur in bezug auf den betreffenden Film oder aber eine Abänderung der Bezugsvoraussetzungen jenes Films verlangen.

Falls der so durch die Zensur in seinem Wert verminderte Film eines der Spitzem bzw. Hauptfilme sein sollte, für die der Vertrag getätigkt wurde, dann hat der Theaterbesitzer das Recht, den Vertrag in seiner Gesamtheit zu lösen oder die Bedingungen zu revidieren.

Art. 5. Befast sich mit der Gefahrtragung und der Versicherung.

Art. 6 bestimmt, dass die Vorführungsapparate einwandfrei sein und die Kopien gut behandelt werden müssen.

Art. 7. — Die Filme dürfen nur in denjenigen Kinos gespielt werden, für die ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die auch unerträgliche Übertragung der Aufführungsrechte an Dritte ist

in ZÜRICH, BERN und BASEL Rekordeinnahmen

mit

Sehnsucht

Marlene Dietrich

GARY COPPER

Regie: Frank Borzage Oberleitung: Ernst Lubitsch

Ein Paramount Grossfilm

EOS FILM AKTIENGESELLSCHAFT, BASEL

nicht zulässig. Der Theaterbesitzer muss den Film mit sämtlichen Titeln und Untertiteln ohne Kürzungen oder Ausschnitte aufführen. In der Reklame muss Produktionsfirma angegeben sein, sowie alle sonstigen vereinbarten Ankündigungen.

In Art. 8 wird über den Zustand der Kopien, ferner über das Verbot, Teile des Films zu reproduzieren oder zu vervielfältigen, gesprochen. Im Falle von Verlusten oder Beschädigungen von Kopien hat der Theaterbesitzer für jeden Schaden aufzukommen.

Art. 9. — Bei prozentualer Beteiligung hat der Theaterbesitzer, falls keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wird, allabendlich mit dem Verleiher abzurechnen und den geschuldeten Abrechnungsbetrag gleichzeitig abzuführen. Solange die Beträge nicht abgeführt sind, verbleiben sie als Eigentum des Verleiher in Händen des Theaterbesitzers, der dafür haftet.

Der Theaterbesitzer ist verpflichtet, dem Verleiher innerhalb der im Bestellschein vorgesehnen Frist Abschriften der Formblätter (Bordereaux) auszuhändigen.

Bei festen Preisen ist der Rechnungsbetrag, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, Zug um Zug gegen Auslieferung der Kopie zu bezahlen.

Art. 10. — Bei prozentualer Beteiligung wird der Verleiher zustehender Prozentsatz auf dem Verleiher zustehendem Brutto-Einnahmen kalkuliert bzw. auf Grund der Brutto-Einnahmen abzüglich der Vergütungen und sonstiger Steuern und der Leihmieten für die Luce-Wochencahau. Als Steuern im Sinne des Vertrags sind nur diejenigen anzusehen, die der italienischen Autoren gesellschaft erhoben werden.

Art. 11 sieht den Fall einer Bühnencahau vor. Es wird ausgeführt wieviel der Theaterbesitzer für eine Orchesterleistung und für Bühnenkunststunden aufwenden kann bzw. wie dann die Vereinbarung mit dem Verleiher vor sich gehen hat.

Art. 12. enthält Bestimmungen über die von den Lichtspieltheaterbesitzern zu entfaltende Reklame.

Art. 13. — Der Theaterbesitzer, der einen Film in Zweitaufführung (oder einer sonstigen Nachaufführung) gemietet hat, darf in seinen Räumen weder Photos noch Plakate anstellen und auch ausserhalb des Theaters keine Reklame für den Film machen, bevor das Theater, welches das Vorspielrecht besitzt, den Film nicht gespielt hat. Der Verleiher darf seinerseits diesem Nachspieltheater bis dahin auch kein Reklamematerial ausliefern.

Art. 14. — Falls das Erstaufführungstheater einer Bezirkshauptstadt einen Film zu festem Preis abgeschlossen hat, kann es den Film um weitere zwei Tage prorogieren, vorausgesetzt, dass diese Spielverlängerung dem Verleiher rechtzeitig angemeldet wird und letzterer die Kopie nicht für eine anderweitige Terminierung benötigt. Falls in der Verlängerung ein Sonntag beigegeben ist, so hat der Theaterbesitzer für diesen Tag einen zusätzlichen Preis zu bezahlen, dessen Höhe durch die Teilung des Gesamtpreises für die Tage, für die der Film ursprünglich abgeschlossen wurde, errechnet wird.

Art. 15. — Verleiher und Theaterbesitzer verpflichten sich beiderseits, den Bedingungen, die im Bestellschein enthalten sind, zu entsprechen. Abänderungen bedürfen der schriftlichen Form. Der Verleiher kann sich nicht verweigern. Abänderungen zu verhindern, falls diese durch höhere Gewalten verursacht werden. Insbesondere hat er der Verlängerung von Spieltermiinen zuzustimmen, wenn letztere nicht durch Verschulden des Theaterbesitzers, sondern infolge Anwendung der Gesetze zum Schutze der einheimischen Produktion verlassen wird.

Eine Spieltermiinen-Verlängerung, die in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar 40 Tage überschreitet, sowie in der Zeit vom 1. März bis 31. August 30 Tage überschreitet, berechtigt den Verleiher vom Vertrag zurückzutreten und diesen in bezug auf die entsprechenden Filme zu

Der Verleiher haftet nicht für die verspätete Lieferung eines Films, wenn diese auf höhere Gewalten zurückzuführen ist, wie z. B. Inbrandgeraten (Verbrennen) der Kopie und er davon kein Negativ besitzt oder ihm aber die Zeit für die Anfertigung einer neuen Kopie gefehlt hat.

Art. 16. — Bei Abschlüssen auf Beteiligungsspiel müssen Verleiher und Theaterbesitzer einen Preis vereinbaren, der im Bestellschein an die Seite eines jeden Films anzuführen ist und den Betrag darstellt, der entweder vom Theaterbesitzer oder vom Verleiher, je nachdem der erste den Film nicht rechtzeitig abnimmt oder der zweite nicht rechtzeitig liefert, zu bezahlen ist. Dieser anzuführende Betrag muss schätzungs-

weise dem Prozentsatz entsprechen, den der Film erzielen kann.

Falls die Lieferung oder die Aufführung eines Films durch Nichtzulassung, Verbot und Wideruf der Zulassung verhindert wird, so ist keiner der beiden Teile zur Zahlung des erwähnten Betrages verpflichtet.

Der Verleiher verpflichtet sich dem Uraufführungstheater die nicht erfolgte Zulassung eines Films seitens der Zensurbehörde schnellstens mitzuteilen, in jedem Falle aber mindestens 15 Tage vor der Uraufführung. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung hat der Verleiher den Theaterbesitzer sofort zu benachrichtigen.

Art. 17. — Falls ein Lichtspieltheaterbesitzer einen Film vor Beendigung der ausgemachten Spielzeit absetzt, so hat der Verleiher Anrecht auf einen Schadenersatz in Höhe des Betrages, den er am letzten Spieltag erzielt hat, multipliziert für die Anzahl der Tage in denen der Film abmahnungsgemäß noch hätte laufen sollen. Für eventuelle Feiertage, die dazwischen liegen sollten, wird die tägliche Schadenersatzquote auf Grund (im Verhältnis zu) der Differenz erhöht, das die Theater im allgemeinen zwischen Feiertage und Werktag zu verzeichnen hat, ohne Beeinträchtigung weiterer Schadenersatzansprüche des Theaterbesitzers.

Art. 18. — Der Lichtspieltheaterbesitzer ist verpflichtet, die Filme und das dazugehörige Reklamematerial, einschliesslich «Zirkulationsheft» und Zensurkarte, an dem dem letzten Spieltag folgenden Vormittag an den Verleiher zurückzuerstatten, falls es sich um ein Theater am Platze handelt. Bei auswärtigen Theatern muss das gesamte Material per Bahn als Expresszug mit derselben Verpackung zurückgesandt werden. Transportkosten hin und zurück gehen zu Lasten des Theaterbesitzers. Für fehlende Verpackung und fehlendes Material haftet der Theaterbesitzer. Die «Zirkulationshefte», die vom Propaganda-Ministerium eingeführt und von der «Federazione Nazionale Fascista Industrie Spettacolo» herausgegeben wurden und die ja auch die Zensurkarte enthalten, müssen im Falle ihres Verlustes mit 200 Lire bezahlt werden.

Art. 19. — Falls der Theaterbesitzer die von ihm geschuldete Filmniete nicht pünktlich entrichtet oder er sich vertragswidrig Spielen zu schulden kommen lässt, Kopien nicht zurücklieft oder Material beschädigt, dann hat der Verleiher das Recht, den Vertrag zu lösen und die weitere Lieferung von Filmen einzustellen, ohne Beeinträchtigung weiterer Schadenersatzansprüche.

Art. 20. — Das Zweitschlagerprogramm ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können gegebenenfalls von der «Federazione Nazionale Fascista Industriale dello Spettacolo» erlaubt werden, die vor Erteilung einer solchen Genehmigung die Vorsitzenden der Nationalen Gruppen der Verleiher und der Lichtspieltheaterbesitzer um Stellungnahme dazu bittet.

Art. 21. — Die Verleihfirmen können weder direkt noch indirekt die Vereinskinos, die vom «Dopolavoro» betrieben werden, mit Film befüllen, deren Terminierung gegen die Vereinbarung verstößt, die diesbezüglich zwischen den «Opera Nazionale Dopolavoro» und der «Federazione Nazionale Fascista Industriale Spettacolo» geschlossen wurde.

Art. 22. — Veräussert oder verpachtet der Theaterbesitzer sein Theater, so hat er seinen Nachfolger zur Übernahme der Filmbeschlisse zu verpflichten. Er haftet, unbeschadet der Haftung seines Rechtsnachfolgers, für die Erfüllung des Vertrages weiter. Diese Haftpflicht hört nur in dem Falle auf, wenn die Absicht, das Theater zu verpachten oder zu veräussern, vor dessen Durchführung dem Verleiher mitgeteilt wurde und die Verleiher mit dem Theaterbesitzer oder dem Rechtsnachfolger besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Art. 23. — Die Verleihfirmen können weder direkt noch indirekt die Vereinskinos, die vom «Dopolavoro» betrieben werden, mit Film befüllen, deren Terminierung gegen die Vereinbarung verstößt, die diesbezüglich zwischen den «Opera Nazionale Dopolavoro» und der «Federazione Nazionale Fascista Industriale Spettacolo» getroffen wurden.

Art. 24. — Veräussert oder verpachtet der Theaterbesitzer sein Theater, so hat er seinen Nachfolger zur Übernahme der Filmbeschlisse zu verpflichten. Er haftet, unbeschadet der Haftung seines Rechtsnachfolgers, für die Erfüllung des Vertrages weiter. Diese Haftpflicht hört nur in dem Falle auf, wenn die Absicht, das Theater zu verpachten oder zu veräussern, vor dessen Durchführung dem Verleiher mitgeteilt wurde und die Verleiher mit dem Theaterbesitzer oder dem Rechtsnachfolger besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Im Kanton Solothurn

Die Billetsteuerinitiative

Ein im April 1935 eingereichtes Initiativgebot verlangt die Aufhebung des am 15. Januar 1935 in Kraft getretenen solothurnischen Billetsteuergesetzes, da verschiedene Bestimmungen desselben als zu weitgehend und schikanös empfunden wurden. Der Regierungsrat beantragt nun dem Kantonsrat, diese Initiative abzulehnen. Dagegen unterbreitet er dem Volk einen Gegenvorschlag zur Abstimmung, welcher den erhöhten Aussetzungen Rechnung trägt und verschiedene Entlastungen und Milderungen vorsieht.

PAD
SOCIÉTÉ
DISTRIBUTION CINÉMATOGRAPHIQUE
PRÉSENTE LE MEILLEUR FILM DE
BACH
QUI A ENREGISTRÉ A LAUSANNE DES RECORDS DE RECETTES
Debout là-dedans !

UN FILM TRÈS GAI
Lune de miel
avec Albert PRÉJEAN
Janine Mérey, Félix Ouard, Charpier et Milly Mathis

UN IMMENSE SUCCÈS DE RIRE ! - UNE MUSIQUE ENDIABLÉE !
La Rosière des Halles
avec distribution éclatante :
Alice FIELD, Madeleine GUILTY, P. LARQUEY,
Paulette Dubost, Raymond Cordy, Boucot, Azais, Stoffen, etc., etc.

La révélation des dessous du cinéma
Marchand d'amour
avec Jean GALLAND, Françoise ROSAY

Une joyeuse farce ! LE
crime de M. Pégoche
avec J. les BERRY, Susy PRIM.

Deux films américains de Grand Guignol d'une puissance inouïe :
LE FANTOME DE CRESWOOD
LA MAIN DE SINGE

Accompagnés de jolies comédies françaises